

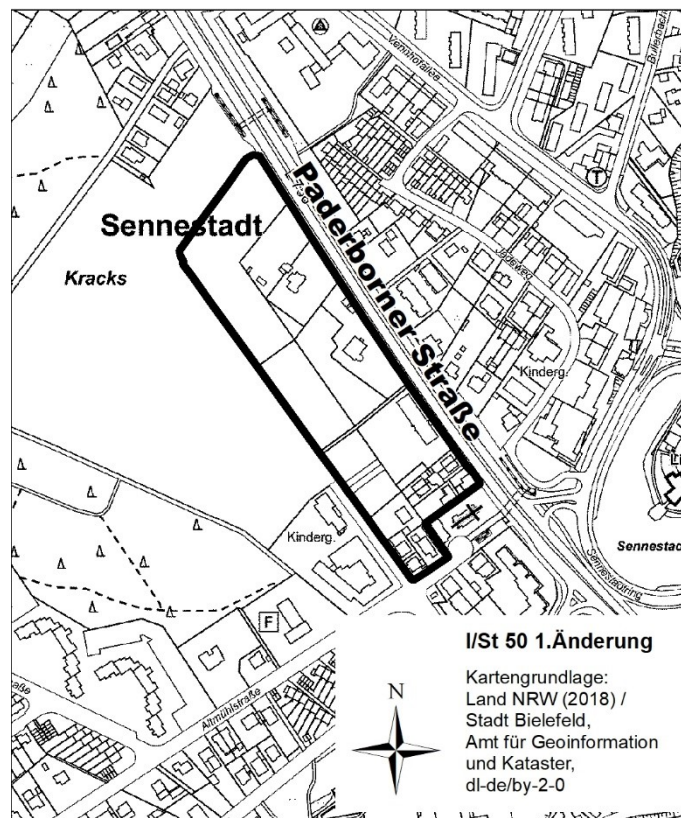
Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 die **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“** für eine Teilfläche südwestlich der Paderborner Straße, begrenzt durch das Flurstück 321 (Kreuzkirche) und die Altmühlstraße im Süden – Stadtbezirk Sennestadt – als **Entwurf** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Überprüfung der zukünftig überbaubaren Flächen im Urbanen Gebiet und die Erarbeitung alternativer Erschließungsoptionen.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

1. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/ St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“ für eine Teilfläche südwestlich der Paderborner Straße, begrenzt durch das Flurstück 321 (Kreuzkirche) und die Altmühlstraße im Süden wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.
2. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist mit Text und Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus dem Plan mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 03.06. bis einschließlich 11.07.2022

im Foyer des Technischen Rathauses, August-Bebel-Straße 92 (Eingang Falkstraße), 33602 Bielefeld zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Dort können die genannten Unterlagen von montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr eingesehen werden. Im Internet können diese unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Stadt.Entwicklung“, Unterpunkt „Planen“ eingesehen werden. Ergänzend können die Unterlagen während des Offenlegungszeitraumes auch im Bezirksamt Sennestadt, Lindemann-Platz 3, Zimmer 312 (3. Etage), während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Der Beschluss, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Verfügbare Arten umweltbezogenen Informationen für die Bebauungsplanänderung beziehen sich auf die Schutzgüter

Boden und Fläche (natürliche Bodenschichten liegen nicht vor, geringe Auswirkungen zu erwarten, Minderungsmaßnahme: wasserdurchlässiges Pflaster in den textlichen Festsetzungen verankert),

Schutzgut Wasser (Auswirkungen durch die Versiegelung der Fläche und damit Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung durch die Änderung minimal, es wird nicht erwartet, dass die neu mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche(GFL 3 Fläche) bei Starkregen überflutet wird),

Schutzgut Luft und Klima (Auswirkung auf Klima und Luftqualität durch Bebauung und Veränderung des Kleinklimas durch die Inhalte der Bebauungsplanänderung gering),

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (Überplanung der Biotope erfolgte bereits durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes, durch den Eingriff der Bebauungsplanänderung ergibt sich keine Erhöhung des Kompensationsbedarfes und die Auswirkungen sind als gering einzustufen),

Schutzgut Landschaft (Schutz der bestehenden und ortsbildprägenden Gehölzstrukturen, keine negativen Auswirkungen),

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit (Auswirkungen durch verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffimmissionen innerhalb des Plangebietes wurden bereits im Bebauungsplanverfahren I/ St 50 erörtert, die schallschutztechnischen Maßnahmen haben weiterhin Bestand, durch die Bebauungsplanänderung ergibt sich keine Verschlechterung, die Auswirkungen sind gering),

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (keine Auswirkungen zu erwarten) und

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (keine Wechselwirkungen zu erwarten).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“, per Fax an „+49 521 51-3206“, über das genannte Internetportal oder bei den genannten Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den 18.05.2022

Clausen
Oberbürgermeister